Es sind 26. Doch eine solche Vielzahl dürfte, jedenfalls bei dickleibigen Kommentaren, einem neuen Trend entsprechen, der wiederum der Schnelllebigkeit der modernen Gesetzgebung und der hierdurch bedingten Notwendigkeit einer möglichst schnellen Kommentierung entspricht. Auch der Kommentar von *Prütting/Helms* zählt 19 und der von *Bork* ua 16 Bearbeiter/innen (entgegen diesem Trend zählt *Musielak/Borth* dagegen nur zwei und der *Baumbach/Lauterbach* sogar nur einen Bearbeiter).

Die hohe Anzahl der Bearbeiter/innen bringt aber auch Gefahren mit sich: Der Kommentar wird flugs unterschiedlich gestaltet. Solche Unterschiede zeigen sich auch bei dem hier vorgestellten Werk. Es wird bspw in unterschiedlicher Dichte kommentiert. So erläutert *Eva Schumann* die §§ 156 bis 165 FamFG nicht nur sehr gut, sondern eben auch sehr ausführlich, wobei sie jeder Vorschrift eine Übersicht und das wichtigste Schrifttum voranstellt. Nicht ganz so dicht erörtert *Stefan Heilmann* die übrigen Vorschriften des 3. Abschnitts im 2. Buch, wobei er nur teilweise Übersicht und Schrifttum voranstellt. Andere Autoren kommentieren nicht so ausführlich und fügen Übersichten und Schrifttum nur bei besonders wichtigen Vorschriften vorweg ein, wie zB *Jürgen Soyka*, der die §§ 49 bis 57 FamFG kommentiert und lediglich bei der Vorbemerkung, §§ 54 und 56 FamFG, eine Übersicht voranstellt.

Laut Vorwort berücksichtigt der Band Literatur und Rechtsprechung bis Mitte Juli 2009, „in zahlreichen Fällen" bis Ende September 2009. Dabei konnten die Bearbeiter/innen außer bis dahin vorliegenden Kommentaren, zB denen von *Bumiller/Harders* (9. Aufl.), *Meyer-Seitz* ua sowie *Schulte-Bunert*, auch Kommentare einarbeiten, für die ihnen die Fahnen vorlagen, so zB den neuen *Keidel*, den schon erwähnten *Musielak/Borth* sowie *Brehms* 2009 in 4. Auflage erschienenes Werk über die Freiwillige Gerichtsbarkeit. Dagegen konnten sie etwa zur gleichen Zeit bzw kurz vorher rausgekommene Werke nicht mehr berücksichtigen, zB die schon erwähnten Kommentare von *Prütting/Helms* und *Bork* ua oder die 9. Auflage des Heidelberger Kommentars von *Hoppenz*. Die Auseinandersetzung mit anderen Kommentarmeinungen hält sich hierdurch zwangsläufig in gewissen Grenzen. Aber auch manche im ersten Halbjahr 2009 erschienene Veröffentlichung konnte bei der Vielzahl einschlägiger Zeitschriften nicht berücksichtigt werden, zB die 36. Auflage des *Heiß/Born* und die 30. Auflage des *Thomas/Putzo*, aber auch etliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift, zB der Beitrag von *Sabine Heinke* zu FamFG und Partnerschaftsgewalt oder von *Claudia Schmidt* zu FamFG und Unterhaltssachen (JAmt 2009, 218 und 288).

Die schon veröffentlichten Entscheidungen zum FamFG wie auch die reichlich sprudelnde Literatur zu dem neuen Gesetz werden Fragen aufwerfen, die in den jetzt erschienenen Kommentaren zum FamFG noch nicht behandelt worden sind. So vermisse ich in dem hier rezensierten Werk Ausführungen dazu, welche organisatorischen Vorbereitungen beim Jugendamt erforderlich sind, um dort den gesteigerten Anforderungen des neuen Kindschaftsrechts zu genügen (hierzu *Schönecker* JAmt 2009, 525 mwN). Erst die alltägliche Arbeit mit dem FamFG wird zeigen, welche Werke in mehr oder minder prophetischer Weise solche neu auftauchenden Fragen am besten angesprochen haben. Der hier besprochene Kommentar wird sicher zu denen gehören, die hier hervorstechen.

In Handbüchern, Leitfäden, aber auch in Prozess-Formular-Büchern wird zunehmend mit plakativ herausgestellten Praxishinweisen gearbeitet. In Kommentaren, auch dem hier vorgestellten, geschieht dies nur relativ selten (so aber der Kommentar von *Meysen*). Auch bei Kommentaren, zumal wenn sie ein völlig neues Gesetz erläutern, sind solche Hinweise jedoch überlegenswert. Als Beispiel diene der Hinweis insbesondere an Rechtsanwält/inn/e/n, aber auch das Jugendamt, darauf zu achten, dass Beschlüsse, die eine einstweilige Anordnung enthalten, eine Kostenentscheidung enthalten müssen (eingehend *Schlünder* FamRZ 2009, 2056).

Das neue FamFG zwingt den/die Familienrechtler/in, insbesondere bei Kindschaftssachen, einen größeren Kommentar auf dem Schreibtisch zu haben. Der Münchener Kommentar zum FamFG ist hierfür ein hervorragendes Angebot.

(RiAG aD Dr. *Hans van Els*, Solingen)

BUCHANZEIGEN

Alice Ebel, **Praxisbuch Pflegekind.** Informationen und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte, Schulz-Kirchner Verlag, Idstein 2009, 276 S., kartoniert, 28 EUR, ISBN 978-3-8248-0288-3

- Sind Pflegekinder immer „Kinder auf Zeit", die irgendwann zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren?
- Womit muss man rechnen, wenn man ein traumatisiertes Kind aufnimmt?
- Haben Umweltfaktoren Einfluss auf die Gene eines Kindes?
- Sind Kontakte zur Herkunftsfamilie gut oder schlecht für das Pflegekind?
- Welche Rechte haben Pflegeeltern gegenüber dem Jugendamt?

Diese und viele andere Fragen rund um das Thema „Pflegekind" werden in diesem – für Laien und Fachkräfte gleichermaßen informativen – Buch lebensnah und verständlich beantwortet. Die Autorin, von Beruf Dipl.-Psychologin und Psychotherapeutin und seit vielen Jahren selbst Mutter von zwei leiblichen und sieben Pflegekindern, lässt den/die Leser/in auf unterhaltsame Weise an ihrem Wissens- und Erfahrungsschatz teilhaben.

Die praxisnahen Antworten auf die vielen Fragen all derer, die ein Pflegekind aufgenommen haben oder aufnehmen möchten oder beruflich mit Pflegekindern zu tun haben, bieten einen übersichtlichen Leitfaden, in dem sowohl praktische Beispiele wie auch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu finden sind.

Das Buch ist in Form eines Frage-Antwort-Dialogs geschrieben, damit sich der/die Leser/in im Inhaltsverzeichnis bereits orientieren und die ihn/sie aktuell interessierenden Informationen punktgenau heraussuchen kann. Zugleich ist es aber auch eine interessante Lektüre für alle (zukünftigen) Pflegeeltern und Fachkräfte.

Ursula Bumiller/Dirk Harders, **FamFG – Freiwillige Gerichtsbarkeit**, 9. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2009, 1.190 S., gebunden, 65 EUR, ISBN 978-3-406-58188-5

Im Mittelpunkt dieser Auflage steht die umfassende Erstkommentierung des neuen FamFG, welches ab dem 01.09.2009 das bisherige FGG ablöst.

Schwerpunkt der Erläuterungen ist die umfassende Darstellung der systematischen neu gestalteten allgemeinen Verfahrensvorschriften, insbesondere

- der erstmals gesetzlich geregelte Beteiligtenbegriff (§§ 7, 8 FamFG),
- das neue Rechtsmittelsystem unter besonderer Berücksichtigung der befristeten Beschwerde,
- die getrennte Regelung der Vollstreckung verfahrensleitender Anordnungen und aus Endentscheidungen,
- die Vertretungsregelungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz,
- die Bestimmungen zu einstweiligen Anordnungen sowie
- zu Verfahren mit Auslandsbezug.

Aus den neuen Regelungsmaterien des FamFG sind insbesondere zu erwähnen die

- Kindschaftssachen unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008,
- Abstammungssachen unter Berücksichtigung der beiden Gesetze vom 13.03./26.03.2008 zur Anfechtung bzw Klärung der Vaterschaft,
- Unterhaltssachen unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 und
- Versorgungsausgleichssachen nach dem soeben vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs.

Da zahlreiche Normen des neuen Rechts inhaltlich solchen des bisherigen FGG (bzw der ZPO oder des FEVG) entsprechen, haben der/die Autor/in auch die aktuelle Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen in ihrer Kommentierung verarbeitet.

Der Band wendet sich an Richter/innen, Notar/inn/e/n, Rechtsanwält/inn/e/n, Rechtspfleger/innen, Referendar/inn/e/n sowie Mitarbeiter/innen der Jugend- und Sozialämter.

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg), **4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens**. Verbleib oder Rückkehr?! Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht, Schulz-Kirchner Verlag, Idstein 2007, 183 S., kartoniert, 16,95, ISBN 978-3-8248-0525-9

„Rückkehr oder Verbleib" eines Pflegekindes wurde 1991 nach langer Diskussion unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit im Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) neu geregelt. § 37 sieht die Rückkehr eines Pflegekindes in seine leibliche Familie immer dann – und nur dann – vor, wenn „durch Beratung und Unterstützung [...] die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden (können), dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann".

Die im Gesetz vorgesehene, gut ausbalancierte Abwägung mit vorrangiger Beachtung der Perspektive des Kindes stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Verlässliche Daten über geglückte oder misslungene Rückführungen und ihre Rahmenbedingungen sind (noch) nicht verfügbar. Es fehlt an fachöffentlicher Information und Diskussion, die zu einer verlässlichen, erfahrungsgestützten Orientierung führen können.

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg), **5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens**. Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen, Schulz-Kirchner Verlag, Idstein 2009, 292 S., kartoniert, 19,95, ISBN 978-3-8248-0633-1

Erschütternde Berichte über verwahrloste oder von ihren Eltern schwerst misshandelte Kinder sind in Deutschland jede Woche in den Medien zu lesen, zu hören und zu sehen. Oft waren die Familienverhältnisse den Jugendämtern bekannt. Mit jedem neuen „Fall" wird die Frage aufgeworfen, ob das Jugendamt versagt hat oder sich solche „Fälle" verhindern lassen. Fakt ist, dass neben eingeschränkten finanziellen Mitteln oft nicht ausreichende fachliche Kenntnisse der Grund für die nicht adäquaten Hilfeangebote oder das zu späte Eingreifen vonseiten der Jugendbehörden ist. Ein weiterer Grund – und dieser ist sowohl im Jugendamtshandeln als auch in Gerichtsentscheidungen zu finden – ist, dass dem Elternrecht Vorrang vor den Rechten der Kinder eingeräumt wird und die Situation des Kindes deshalb nicht oder nicht ausreichend im Blickfeld ist.

Dirk Bahrenfuss (Hrsg), **FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2009, 2.212 S., gebunden, 128 EUR, ISBN 978-3-503-11647-8

Das FamFG gilt seit dem 01.09.2009 für Verfahren in Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, Freiheitsentziehungssachen sowie in Aufgebotssachen. Es löst die bisherigen Regelungen in Buch 6 und Buch 9 der ZPO, das FGG und das FrhEntzG ab.